

4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

65. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Februar 2013

Nr. 2

Inhalt:	Runderlasse	
	Berichtigungen	97
	Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 Hess.JStVollzG	98
	Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäfts- stellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Anwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO –	99
	Rundverfügungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Verlust eines Dienstsiegels	101
	Mitteilungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
	Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO	102
	Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen	
	Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2013	102
	Personalnachrichten	104
	Berichtigungen	104
	Stellenausschreibungen	106
	Buchbesprechungen	111

RUNDERLASSE

BERICHTIGUNGEN

Der im JMBl. vom **1. Januar 2013** auf **S. 27** unter **Nr. 2** veröffentlichte Gemeinsame Rund-
erlass des HMDJIE und des HMdIU, betreffend die Auslobung von Belohnungen wird wie
folgt berichtigt:

Die Überschrift muss richtig lauten:

**Nr. 2 Runderlass betreffend die Auslobung von Belohnungen für die Mitwirkung von
Privatpersonen bei der Aufklärung von Straftaten und der Ergreifung von rechtskräftig
verurteilter flüchtiger oder entwichener inhaftierter oder untergebrachter Personen.**

**Gemeinsamer RdErl. d. HMDJIE (4700 - III/A2 - 2012/1329 - III/A) und d. HMdIU
(LPP 12/Br - 22 - f - 26) v. 21.11.2012 – JMBl. 2013, S. 27 – – Gült.Verz. Nr. 245 –**

RUNDERLASSE

Nr. 5 Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2013 gemäß § 43 Abs. 4 HStVollzG, § 42 Abs. 4 HessJStVollzG. RdErl. d. HMdJIE v. 21.12.2012 (4515 - IV/A2 - 2012/1204 - IV/A) –JMBl. 2013, S. 98 –

I.

Auf Grund des § 43 Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes sowie des § 42 Abs. 4 des Hessischen Jugendstrafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2013 wie folgt festgestellt und bekanntgegeben:

I. für Unterkunft

1. für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

bei Einzelunterbringung	148,40 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	63,60 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	42,40 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen.	21,20 Euro

2. für alle übrigen Gefangenen:

bei Einzelunterbringung	180,20 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	95,40 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	74,20 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen.	53,00 Euro

II. für Verpflegung:

Frühstück	47,00 Euro
Mittagessen	86,00 Euro
Abendessen	86,00 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

**Nr. 6 Änderung der Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der ordentlichen Gerichte und der Staats- und Amtsanwaltschaften in Hessen – Aktenordnung – und der Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung – ZB-AktO – RdErl. d. HMdJIE. v. 11.01.2013 (1454 - I/B1 - 2012/8065 - I/B) – JMBl. S. 99 –
– Gült.-Verz. Nr. 2103 –**

Die bundeseinheitliche Aktenordnung vom 7. Dezember 2010 (JMBl. 2011 S. 3), zuletzt geändert durch Runderlass vom 6. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 25), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch § 9 Abs. 4“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Verfahren zur Abgabe einer Vermögensauskunft oder eidesstattlichen Versicherung sind einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu erfassen:

- a) Das nach § 900 Abs. 5 ZPO/§ 802f Abs. 6 ZPO oder nach § 284 Abs. 7 AO bei dem Vollstreckungsgericht bzw. dem zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegte Vermögensverzeichnis, die Registrierung kann unterbleiben, sofern die Erfassung im automatisierten Verfahren sichergestellt ist,
- b) der Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO)/die Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft (§ 766 ZPO),
- c) der Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO),
- d) der Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g ZPO oder § 284 Abs. 8 AO),
- e) der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO.“

3. § 15a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Insolvenzverfahren einschließlich der diesen Verfahren vorausgehenden Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden wie folgt erfasst:

- a) Registerzeichen IN: Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)
- b) Registerzeichen IK: Verbraucherinsolvenzverfahren (§ 304 InsO)
- c) Registerzeichen IE: Insolvenzverfahren nach ausländischem Recht (§§ 343 bis 354 und 356 InsO).“

4. § 17 wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:

„1a Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 ZPO führt das Schuldnerverzeichnis nach Maßgabe des § 882b ZPO.“

5. In § 18 Abs. 9 wird der Klammerzusatz „(Anlage 13 der StP/OWi-Statistik)“ durch „(Anlage 14 der StP/OWi-Statistik)“ ersetzt.
6. In § 41 Abs. 6 wird der Klammerzusatz „(Anlage 22 der StP/OWi-Statistik)“ durch „(Anlage 20 der StP/OWi-Statistik)“ ersetzt.
7. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Muster“ durch das Wort „Liste“ ersetzt.
8. In § 49 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 3“ ersetzt.
9. Satz 1 der Erläuterung Nr. 2 zu Liste 7b wird wie folgt gefasst:
„Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln; sie sind besonders kenntlich zu machen.“
10. Liste 9 wird um folgende Erläuterung ergänzt:
„5. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) für Unterbringungen nach § 312 Nr. 3 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.“
11. Nr. 5 der Liste 16 wird wie folgt zu gefasst:
 - „5. a) Insolvenzverfahren – IN – betreffend natürliche Personen
 - b) Insolvenzverfahren – IN – betreffend juristische Personen, Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
 - c) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist – IN –
 - d) Restschuldbefreiungsverfahren – IN – betreffend natürliche Personen
 - e) Verbraucherinsolvenzverfahren – IK –
 - f) Restschuldbefreiungsverfahren – IK –
 - g) Insolvenzverfahren – IE –
 - h) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist – IE –
 - i) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung“
12. Die Erläuterungen Nr. 5 Buchst. e) und f) „Nur für Amtsgerichte“ und „Nur für Landgerichte“ der Liste 20 werden gestrichen. Die Buchst. g) bis j) werden Buchst. e) bis h).
13. Liste 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Nr. 4 „Nur für Oberlandesgerichte“ wird folgender neuer Buchst. d) eingefügt:
„d) Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“

- b) Die bisherigen Buchst. d) bis f) werden Buchst. e) bis g)
- c) Bei Nr. 4 Buchst. c) „Nur für Oberlandesgerichte“ werden die Worte „sowie Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)“ gestrichen.
- d) Bei Nr. 4 Buchst. g) – neu – „Nur für Oberlandesgerichte“ wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
„(ohne Buchst. a) bis f)“

14. Satz 1 der Erläuterung Nr. 3 zu Liste 25a wird wie folgt gefasst:

„Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter UFH zu erfassen und besonders kenntlich zu machen.“

II.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft

RUNDVERFÜGUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

**Verlust eines Dienstsiegels. RdVfg. d. Präs. d. OLG v. 11.01.2013 (5413 E - II/2 - 2683/12)
– JMBl. S. 101 –**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Hanau“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer 151 ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 01.09.2012 für ungültig erklärt.

MITTEILUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS

Veröffentlichung der Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.
(318 E - I/3 - 2071/12) – JMBl. 2013, S. 102 –

Herr Michael Lerch in Wiesbaden wurde mit Bescheid vom 13.12.2012 – AZ: 318 E - I/3 - 2071/12 – als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO anerkannt.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2013

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2013 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € **1.800,-** festgelegt.
Er ist bis zum 30. April 2013 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.
2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten den Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2013 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2011 unter € 20.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Notarversicherungsfonds

Die nach dem 01. 07. 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Notarversicherungsfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2013, beschlossen durch die Kammerversammlung am 14. November 2012, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2012

Dr. Ernst Wolfgang Schäfer
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung zum JMBl. 01/2013, S. 92

Hier muss es richtig lauten:

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden sind:

a) Auf eigenen Antrag:

Notar Frank Ziegler, Kassel, mit Ablauf des 31.12.2011,
Notar Hans-Jörg Jauch, Viernheim, mit Ablauf des 31.12.2011,
Notar Walter Dieter Schmidt, Hanau, mit Ablauf des 31.12.2011,
Notar Klaus Peter Happ, Wetzlar, mit Ablauf des 10.11.2011,
Notar Robert Kari, Lampertheim, mit Ablauf des 31.12.2011,

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Max-Dieter Forstmann, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2011,
Notar Rudolf Mensing, Bad Wildungen, mit Ablauf des 30.11.2011,
Notar Hans-Jürgen Huesker, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.11.2011,
Notar Wolfgang Kirch, Wiesbaden, mit Ablauf des 31.01.2012.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden

Richter am

Oberlandesgericht : Richter am Oberlandesgericht Werner Schwamb.

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin
als Dezernentin bei einem
Oberlandesgericht : Staatsanwältin Susanne Winter.

Landgerichte

Ernannt wurde:

Zum Vorsitzenden
Richter am Landgericht : Richter am Landgericht Horst Ulrich Schönhofen in Kassel.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:
Vorsitzender Richter am Landgericht Friedhelm Damm in Kassel.

Amtsgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Amtsgericht : Richter auf Probe Christian Alexander Kolk in Friedberg (Hessen)
– unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter
am Sozialgericht : Richter auf Probe Kai Jendrusch in Gießen – unter Berufung in
das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Anwaltsgerichte

Herr Rechtsanwalt Dr. Tim Becker wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechts-
anwaltskammer Frankfurt am Main für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017
ernannt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Kehl wurde – unter Berufung in ein ehrenamtliches Richter-
verhältnis – zum ehrenamtlichen Richter bei dem Amtsgericht für den Bezirk der Rechts-
anwaltskammer Kassel für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 ernannt.

Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Petra Schmiedel mit dem Amtssitz in Rodenbach.

Ausgeschieden ist:

a) Auf eigenen Antrag:

Notare Wolfgang Keibel, Marburg, mit Ablauf des 31.12.2012,
Gunter Wolf, Lauterbach, mit dem Ablauf des 31.12.2012,
Werner Anders, Dreieich, mit Ablauf des 31.01.2013,
Hans-Dieter Arnold, Marburg, mit Ablauf des 31.12.2012,
Wilfried Happel, Eschwege, mit Ablauf des 01.01.2013,
Andreas Schreiber, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.12.2012.

b) Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Dr. Klaus Werding, Wetzlar, mit Ablauf des 30.11.2012,
Dr. Malte Armknecht, Rodgau, mit Ablauf des 31.03.2012,
Hans-Joachim Kathen, Fritzlar, mit Ablauf des 31.12.2012.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Im Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa ist demnächst die Funktion der Leiterin bzw. des Leiters der Abteilung IV (Justizvollzug) neu zu besetzen. Nach den beamtenrechtlichen Vorschriften wird das Amt zunächst auf Probe für die Dauer von zwei Jahren übertragen.

Das Aufgabengebiet der Abteilung umfasst im Wesentlichen folgende Gebiete:

- Personalgrundsatz- und Einzelangelegenheiten im Bereich des Justizvollzugs
- Strafvollzug für erwachsene Männer
- Vollzug der Sicherungsverwahrung
- Angelegenheiten der Dienstrechtsreform und Einzelangelegenheiten der Normgebung und -prüfung

- Grundsatz- und Einzelangelegenheiten der Organisation des Justizvollzugs, Organisationsentwicklung und Geschäftsoptimierung
- Haushaltsangelegenheiten, Produkthaushalt, Haushaltsaufstellung und -überwachung, Budgeterstellung und -steuerung
- Frauenvollzug einschließlich Mutter-Kind-Heim
- Schulische und berufliche Bildung der Gefangenen, Arbeitstherapie
- Neue Europäische Projekte im Bereich des Strafvollzugs, Projektentwicklung und -begleitung
- Strafvollzug in der Sozialtherapeutischen Anstalt
- Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen
- Grundsatz- und Einzelangelegenheiten der Sicherheit und Ordnung
- Wahrnehmung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde in Disziplinarverfahren gegen Bedienstete des Geschäftsbereichs
- Justitiariat für die Angelegenheiten des Strafvollzugs
- Gesetzgebung und allgemeine Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugsrechts und der Verwaltungsvorschriften zum StVollzG; insbesondere die Projekte „Hess. StVollzG, Hess. Jugendstrafvollzugsgesetz, Hess. Untersuchungshaftvollzugsgesetz“.

Für diese Funktion werden als allgemeine Voraussetzungen Teamfähigkeit, Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Kreativität und Innovationsfreude in besonders ausgeprägter Form erwartet.

Weiterhin ist es für die Ausübung der ausgeschriebenen Position unabdingbar, dass die Bewerberin oder der Bewerber über

- hervorragende Rechtskenntnisse, insbesondere im Bereich des Strafrechts und Strafvollstreckungsrechts sowie des Strafvollzugsrechts,
- hervorragend ausgeprägte Verwaltungskennnisse, insbesondere bezogen auf die Strukturen und Verwaltungsabläufe in einer obersten Landesbehörde,
- sehr gut ausgeprägte Erfahrung und Geschick in der Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Dienststellen
- die besonders ausgeprägte Fähigkeit zu systematischem Vorgehen und zu exakter juristischer Analyse und
- sehr gut ausgeprägte sprachliche Gewandtheit

verfügt.

Darüber hinaus wird von der Bewerberin oder dem Bewerber eine hervorragend ausgeprägte Fähigkeit zur Personalführung und Motivation sowie zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen erwartet. Dies beinhaltet:

- mehrjährige praktische Führungserfahrung
- die Fähigkeit, Personal sachgerecht einzusetzen, kooperativ anzuleiten und zu fördern
- Integrations- und Motivationskraft
- Verhandlungsgeschick und Entscheidungskompetenz
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

- Kommunikationskompetenz mit Kenntnissen und Fähigkeiten in moderner Erarbeitungsmethodik, Moderation und Präsentation.

Bewerbungen sind binnen **zwei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden zu richten.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Leitende Regierungsdirektorin oder einen Leitenden Regierungsdirektor (Leiterin oder Leiter des Referats Personalverwaltung der Gemeinsamen Verwaltungsabteilung, des Referats Finanzen und Controllern) bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main (A 16).

Auf der Stelle wird bereits eine Person in Unterbesetzung geführt.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem nachfolgenden Anforderungsprofil auszurichten:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Einsatz- und Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Sehr gute Auffassungsgabe
- Tätigkeit als Referentin oder Referent in der Verwaltungsabteilung
- Erfahrungen in verschiedenen Verwaltungsbereichen
- Ausgezeichnetes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Eigeninitiative
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Soziale Kompetenz

- Ausgeprägte Kontaktfähigkeit und Gesprächsbereitschaft

- Ausgeprägte Fähigkeit zur Konfliktlösung, Einfühlungsvermögen, Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Fähigkeit zur internen und externen Zusammenarbeit
- Loyalität

2. **Führungskompetenz**

- Fähigkeit zur Koordinierung
- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, ausgeprägtes Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung
- Fähigkeit zur Übernahme von leitender und fürsorglicher Verantwortung und Motivation
- Fähigkeit zur Entwicklung von Zielvorgaben und zu deren Umsetzung

3. **Organisatorische Kompetenz**

- Besondere Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen unter Einbeziehung von Informationstechnologien
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen

4. **Fachliches Können**

- Hervorragendes und vielseitiges fachliches Können.

3. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Fritzlar (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff. Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Eine Personalreferentin oder einen Personalreferent bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Die Stelle ist ab sofort neu zu besetzen.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 4 wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. **Allgemeine Voraussetzungen:**

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Fähigkeit zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wurde das Zertifikat audit berufundfamilie® hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf verliehen.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf den Dienstweg zu richten an:

Zu Nr. 1., 2. und 3. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa,

zu Nr. 4 binnen **zwei Wochen** an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main zu richten.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Barbara Sternthal: **Themse, Tod und Tower**

2011, 139 Seiten m. zahlr. farbigen Abb., gebunden; EUR 29,00

Verlag C.H.Beck

ISBN 978-3-406-62621-0

Wollen Sie wissen, warum die „Yeoman of the Guard“ alljährlich mit Laternen durch das britische Parlament ziehen? Zu welchen Anlässen man als britischer Jurist die „short bench wig“, die „full-bottomed wig“ oder die „bar wig“ trägt? Warum der Lord Speaker während der Sitzungen des Oberhauses auf einem mit Wolle gefüllten roten Kissen sitzt? Was es mit dem Hosenbandorden auf sich hat?

Zu solchen wichtigen Fragen gibt das anzuzeigende Werk „Themse, Tod und Tower“ Auskunft. Das Buch trägt im Untertitel die Erläuterung „Der London-Führer für Juristen“. Wie schon die eingangs aufgeführten Themen erkennen lassen, handelt es sich nicht um einen konventionellen Reiseführer. London wird vielmehr unter dem Blickwinkel des Rechts betrachtet. Das bedeutet zunächst, dass für Reisende mehr oder wenige praktische Tipps gegeben werden, beispielsweise wie man eine Gerichtsverhandlung in den Royal Courts of Justice besuchen kann (die Kleidung sollte dezent sein) oder wie man an ein Gästezimmer in den Inns of Court kommt (man heirate in der Temple Church). Dabei werden zahlreiche Anekdoten erzählt, wie man sie von den exzentrischen Briten erwartet. Wussten Sie zum Beispiel, dass während der alljährlichen, feierlichen Parlamentseröffnung ein Mitglied des House of Commons im Buckingham Palace als Geisel gehalten wird, um nach der Rede des Monarchen im Parlament dessen sichere Rückkehr zu gewährleisten? Dem Buch lässt sich auch entnehmen, dass die volle Ausstattung für einen Richter mit zwei Roben, den richtigen Schuhen, Kragen, Bändern und zwei Perücken mit 15.000 £ zu Buche schlägt, was deutschen Richterinnen und Richtern die Bezahlung der Robe in etwas milderem Licht erscheinen lässt. Als Ministerialbeamter hätte man vielleicht gar nicht wissen wollen, dass England es geschafft hat, bis zum Jahr 2007 ohne Justizministerium auszukommen.

Das Buch kann und will dabei kein rechtshistorisches oder rechtsvergleichendes Werk sein. Wer etwa über den Einfluss der Magna Charta auf die europäische Grundrechtsentwicklung oder über den Umstand, dass Großbritannien ohne geschriebene Verfassung und ohne eigenständiges Verfassungsgericht auskommt, mehr wissen will, muss zu rechtswissenschaftlicher Literatur greifen. Die Lektüre macht aber genau darauf Lust: Mehr über das britische Rechtssystem zu erfahren. Und nach London will man sowieso immer reisen.

Wiesbaden, den 27. Dezember 2012

Dr. Frank Wamser, LL.M.
Ministerialrat

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

ISSN 0022-7064

Redaktion & Abonnement:

Herr Lischer

(06 11) 32 – 26 92 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (06 11) 32 – 27 63

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2013** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden..

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.